

Eine teilweise knappe Besprechung von zehn frühen deutschen Dekrethandschriften beendet den ersten Teil, der an Einzelmitteilungen, Fortführung verschiedener Kontroversen, Korrekturen wesentlich reichere Erträge bietet, als hier erwähnt werden kann. Es folgt in etwa in gleichem Umfang eine viele Mühen enthaltende tabellarische Quellen- und Provenienzanalyse zu jedem Kapitel des Dekrets, ein Quellen-, Initien- Handschriftenverzeichnis und Tafeln, kurz: ein Apparat, der die Aufnahme in die Reihe ‚Hilfsmittel‘ voll rechtfertigt.

Die oben geschilderten Ergebnisse der Verf. sollten aber keineswegs dazu verführen, bezüglich des Verhältnis‘ CDP/DB zu den Thesen Fourniers, die CDP sei ein erweitertes Derivat des DB, zurückzukehren. Nur ein Beispiel: Zum Urdekret zählen die Verf. die Überlieferung von Hohenaltheim (916) c. 23 und 24 (83). Diese Kapitel tradiert das DB erheblich in Inskription und Text verändert, – nicht jedoch die CDP, wie u.a. Fuhrmann in MGH Conc. 6,1 zeigt. Daß die CDP Freisinger Materialien oft umfangreicher und vorlagengetreuer rezipiert als Burchard ergibt sich fast von selbst, aber auch umgekehrt läßt sich hier gelegentlich eine Überlieferungsüberlegenheit und damit Unabhängigkeit des DB feststellen. Die Wechselwirkung beider Sammlungen und der in ihnen und mit ihnen verwobenen Materialien bedürfen noch weiterer Klärung, – auch von Seiten der CDP. Derzeit ist wohl von einer Parallelentwicklung auszugehen. Bei Burchard steht am *Anfang* der Entwicklung eine Prunkhandschrift mit drei parallel entstehenden Gebrauchshandschriften? Oder anders gefragt: Was bewog Burchard, sein ganzes Konzept zu ändern?

Noch von Fransen betont war der Überlieferungsstrang der ‚Konstanzer Ordnung‘, die paläographische Analyse läßt ihn nunmehr zurücktreten. Vielleicht gibt die fortschreitende Skriptorienforschung weitere Details seines Verhältnis‘ zum Urdekret preis; ebenso zu der Frage, ob die Kapitel 1–33 von Buch 19 als *ein* Bußbuch dem DB inkorporiert wurden.

Faszinierend ist der Einblick in die Werkstatt eines großen Kanonisten des 11. Jhd. Ihn ermöglicht zu haben, ist ein großes Verdienst der Verf. Einerseits wird dort sorgfältig gearbeitet, z.T. mit der schon von Maassen beobachteten Kontamination aus den Quellen (113), andererseits ist es verblüffend zu sehen, wie Nachträge und Umstellungen vor allem eine Platzfrage sind (43); warum die Mühen,

wenn dann doch ‚unpassend‘ abgelegt werden muß? Die eigentliche Umarbeitung vollzieht sich in V und F, aber auch B ist beteiligt. Die Lagen sind den Schreibern teilweise unter den Händen korrigiert worden. Anders als z.B. bei der CDP scheinen hier mehrere Redaktionen *gleichzeitig* in Bearbeitung zu sein, – ein Phänomen, das bislang eher auf das pseudoisidorische Fälscheratelier beschränkt galt. Dieses setzt nicht nur arbeitsteiliges Vorgehen, sondern auch ein größeres organistorisches Geschick, als gemeinhin Skriptorien diese Zeit unterstellt, voraus. Erhärtet wird der Befund durch ‚Wormser Glossen‘, die die Verf. nur sehr vorsichtig als einen Beleg jener seit dem Humanismus immer wieder postulierten ‚Wormser Kanonistenschule‘ werten (67). Nicht nur in der Erarbeitung der verschiedenen Textstufen, in den vielen Einzelbeobachtungen, der Quellenanalyse liegt der Wert dieser Studie, sondern auch in den zuletzt geschilderten Einblicken, die zeigen, wie sehr die laienhafte Vorstellung von einem dunklen, primitiven Mittelalter fehl am Platz ist.

München

Jörg Müller

*Hans-Henning Kortüm: Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17), Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1995, 464 S., Ln. geb., ISBN 3-7995-5717-2.*

Diese Habilitationsschrift eines Tübinger Historikers fußt auf der erstmaligen Gesamtedition der päpstlichen Dokumente aus der Zeit von 896 bis 1046, die Harald Zimmermann 1984/85 in erster und 1988/89 in revidierter zweiter Auflage publiziert hat (vgl. ZKG 97, 284–288; 99, 105–109; 103, 129 f.). In Betracht gezogen werden nicht allein die dort gebotenen Texte, sondern auch die im Variantenapparat nachgewiesenen abweichenden Lesarten, denen K. nicht ganz selten den Vorzug gibt.

Ihm ist es nicht primär um eine Kanzleiuntersuchung klassischen Zuschnitts zu tun, die aus inneren und äußeren Merkmalen des Urkundenmaterials ein möglichst exaktes Bild von einigermaßen gleichbleibenden Kanzleibräuchen zu zeichnen sucht, um ein Normalmaß zur Beurteilung fälschungsverdächtiger Sonderfälle zu gewinnen. Vielmehr macht er die ganz erheblichen Unterschiede im

sprachlichen Niveau der Texte zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen. Eine nähere Untersuchung der spärlichen, in überdurchschnittlicher Anzahl im Pyrenäenraum erhalten gebliebenen Originale lehrt zunächst, daß neben Stücken in nahezu klassischer Latinität tatsächlich immer wieder auch solche mit argen Vulgarismen in Wortwahl, Flexionsformen und Orthographie ausgestellt worden sind und erst die spätere kopiale Überlieferung dazu neigte, derartige „Fehler“ auszumerzen. Das heißt, daß bei der großen Mehrheit der nur abschriftlich vorliegenden Dokumente mit allerhand sprachlicher Glättung zu rechnen ist, mithin die Lesarten in besserem Latein durchaus nicht Überreste des ursprünglichen Wortlauts zu sein brauchen. Zur Erklärung der Diskrepanzen unterscheidet K. zwischen einer geringeren Zahl von „empfängerunabhängigen“ Diktaten wie den Palliumsprivilegien, die durchgängig nach überkommenen Mustern stilisiert wurden (und am ehesten in toto auf den Aussteller zurückgeführt werden können), und den weit häufigeren Besitz- und Rechtsbestätigungen, die von Fall zu Fall auf Initiative und Sachvortrag der Begünstigten zustande kamen. Die sprachliche Analyse ihrer individuellen Bestandteile, also im wesentlichen von *Petitio* und *Dispositio*, bildet den Hauptinhalt des Buches, wobei der Reihe nach die Urkunden für spanisch-katalonische, für italienische, für französische und für deutsche Empfänger in den Blick gefaßt werden. Nicht alle dargelegten Beobachtungen und Schlußfolgerungen sind von gleicher Stringenz, was allein schon durch die Mannigfaltigkeit der Überlieferungswege bedingt ist, aber insgesamt wird mit eindrucksvoller Deutlichkeit bewiesen, daß es philologisch beschreibbare Besonderheiten im Erscheinungsbild der Privilegien für die einzelnen Regionen gibt; sie können nur damit erklärt werden, daß Konzepte unverändert akzeptiert wurden, die das je eigene Verhältnis der Empfänger zum gesprochenen und geschriebenen Latein widerspiegeln. Demgemäß sind Urkunden, die aus Spanien oder Italien erbeten worden waren, wengleich in unterschiedlicher Weise, am stärksten von Einflüssen der romanischen Volkssprache geprägt, fühlbar weniger die aus Frankreich stammenden Entwürfe und natürlich gar nicht die aus Deutschland, wo Latein als eine schulmäßig erlernte Fremdsprache in Übung war. Um wenigstens ein prägnantes Beispiel der Argumentation hervorzuheben: Zimmermann Nr. 539, 544, 545 und 546 (dar-

unter zwei Originale) stammen aus dem engen Zeitraum von Spätsommer 1022 bis Anfang 1024 und sind an den Bischof von Hildesheim, das katalonische Kloster San Cugat del Vallés, die Abtei Montecassino sowie das Kloster Fulda gerichtet, alle vom selben Protoskriuar Stephan geschrieben und dabei sprachlich so weit voneinander entfernt, daß man auf dem Wege des Textvergleichs keinen gemeinsamen Urheber erschließen könnte.

Vor dem Hintergrund dieser Einsichten fällt das abschließende Kapitel über „Die päpstliche Kanzlei“ ernüchternd aus: Von einer differenzierten und routinierten Behörde zur situationsbezogenen Formulierung päpstlicher Entscheidungen kann schwerlich die Rede sein. Stattdessen erhärtet sich der schon von früheren Forschern gewonnene Eindruck von wechselnden „Gelegenheitsschreibern“, die für den formalen Rahmen (*Arenga*, Kontextschlußformeln, *Sanctiones*) sowie für einige Standardregelungen ziemlich stereotyp auf den *Liber Diurnus* und ein paar weitere erschließbare Textmuster zurückgriffen, in den auf den Einzelfall bezogenen Partien dagegen die Vorlagen der Bittsteller meist so, wie sie eingingen und gebilligt wurden, übernahmen. Anders als bei der gleichzeitigen ottonisch-frühsalischen Königskanzlei ist daher ein kontinuierlich entwickelter, kennzeichnender Stil der päpstlichen Dokumente, allenfalls mit individuellen Nuancierungen einzelner Notare, nur in sehr begrenztem Maße zu erwarten und für die Echtheitskritik kein entsprechender Maßstab gegeben. Erst das Reformpapsttum nach 1046 scheint bei der Organisation seines Schriftverkehrs dieses „Modernisierungsdefizit“ (S. 424) überwunden zu haben.

Die Bedeutung der ertragreichen Studie ist in dreifacher Hinsicht zu sehen. Erstens weist sie den Diplomatikern einen methodisch überzeugenden Weg zur sprachlichen Bestimmung von Empfängereinflüssen auf die Urkunden. Zweitens ist das Buch, erschlossen durch ein zweckmäßiges Register der behandelten Nummern, als durchgängiger Kommentar zu Zimmermanns Ausgabe von hohem Wert, und drittens vermittelt es einen unverhofft anschaulichen Einblick in die Wirkungsweise des vorgregorianischen Papsttums.

München

Rudolf Schieffer